

# RS OGH 1994/5/5 15Os17/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1994

## Norm

StGB §84 Abs2 Z3 F

StGB §99 Abs2 F

## Rechtssatz

Der beim Opfer durch die besondere Art der Fesselung eingetretene, durch die Ungewißheit hinsichtlich der Dauer seiner Freiheitsentziehung noch verstärkte Zustand der Angst - insbesondere vor einer Selbststrangulierung bei (dem zuletzt schon beginnenden) Erlahmen der Beinmuskulatur während eines rund halbstündigen - unter dem Aspekt einer tödlichen Strangulierung bereits als durchaus kritisch anzusehenden - Zeitraumes war eine seelische Erschütterung schwerster Natur (vgl SSt 29/8), welche das Opfer wegen ihrer außergewöhnlichen Intensität besonders empfindlich traf, und schon deshalb jeweils die Qualifikation der qualvollen Tatbegehung erfüllt.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 17/94

Entscheidungstext OGH 05.05.1994 15 Os 17/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092933

## Dokumentnummer

JJR\_19940505\_OGH0002\_0150OS00017\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)